

17. 1. Gehört ein vorgeladener Zeuge, auf welchen die Staatsanwaltschaft vor der Hauptverhandlung verzichtet hat und der deshalb im Termin ausbleibt, zu den vorgeladenen Zeugen im Sinne des §. 244 Abs. 1 St.P.O.

2. In wie weit muß ein Beweis Antrag substantiiert werden? Liegt

in der Ablehnung eines unsubstanzierten Beweisanztrages die Verletzung einer Rechtsnorm?

St. P. O. §. 243 Abs. 2.

3. Muß ein in der Hauptverhandlung gestellter, an sich erheblicher Beweisanztrag durch motivierten Gerichtsbeschluß vor der Urteilsfällung abgelehnt werden?

St. P. O. §. 243 Abs. 2.

II. Straffenat. Urtr. v. 16. Dezember 1879 g. R. Rep. 664/79.

I. Landgericht Cottbus.

Aus den Gründen:

„Die ersten beiden Angriffe der Revision des Angeklagten erscheinen nicht als zutreffend.

Der Rittergutsbesitzer S. war zwar als ein in der Anklage namhaft gemachter Zeuge zur Hauptverhandlung am 22. Oktober 1879 vorgeladen worden, allein schon mehrere Tage vor diesem Termine hat die Staatsanwaltschaft auf den gedachten Zeugen verzichtet und hiervon den Vorsitzenden der Strafkammer in Kenntnis gesetzt, von welchem wiederum der Angeklagte Nachricht erhielt. In Folge dieses Verzichtes ist der Zeuge S. in der Hauptverhandlung ausgeblieben.

Die Revision meint nun, daß der Zeuge S. als ein zur Hauptverhandlung vorgeladener Zeuge anzusehen, welcher zufolge §. 244 St. P. O. wegen mangelnder Zustimmung des Angeklagten zum Verzichte der Staatsanwaltschaft hätte vernommen werden müssen.

Dem steht jedoch entgegen, daß die Staatsanwaltschaft zum Verzichte auf den von ihr vorgeschlagenen Zeugen vor der Hauptverhandlung berechtigt ist, und weder der Vorsitzende der Strafkammer noch der Angeklagte, obwohl sie vom Verzichte rechtzeitig benachrichtigt waren, die Vorladung des Zeugen S. bewirkt haben.

Hiernach war der gedachte Zeuge zur Zeit der Hauptverhandlung nicht mehr vorgeladen und auf diesem Zeitpunkt allein kommt es für die Vorschrift des §. 244 Abs. 1 an, weshalb eine Verletzung dieser Rechtsnorm nicht vorliegt.

Der weitere Angriff der Revision stützt sich darauf, daß in der Hauptverhandlung der Verteidiger beantragt hat, den oben genannten Zeugen S. vorzuladen, weil derselbe über die Karoline K. (eine Be-

lastungszeugin) ein Leumundszeugnis ausstellen solle. Die Strafkammer hat noch in der Hauptverhandlung diesen Beweis Antrag um deswillen abgelehnt, weil unter den vorliegenden Umständen das Leumundszeugnis des S. für thatfächlich relevant nicht zu erachten. In den Urteilsgründen ist diese Entscheidung näher dahin erläutert, daß die Vernehmung des Zeugen S. über den Leumund der Karoline H. nur dann erforderlich gewesen wäre, wenn der Verteidiger besondere Umstände angegeben hätte, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Karoline H. sprechen.

Der Strafkammer ist darin beizustimmen, daß der fragliche Beweis Antrag unsubstanziert war. In der Ablehnung eines solchen unsubstanzierten Beweis Antrages kann die Verletzung einer Rechtsnorm nicht gefunden werden.

Begründet erscheint dagegen der dritte Angriff. Der vom Verteidiger in der Hauptverhandlung gestellte Antrag auf Einnahme des gerichtlichen Augenscheins am Orte des Vorfalls und auf Aussetzung der Verhandlung konnte zufolge §§. 227 Abs. 1, 243 Abs. 2 St. P. O. nur durch Gerichtsbeschuß zurückgewiesen werden, und diese Entscheidung mußte gemäß §. 273 St. P. O. im Sitzungsprotokolle beurkundet werden.

Das Sitzungsprotokoll enthält einen solchen Beschluß nicht und zufolge §. 274 St. P. O. konnte der in der Gegenerklärung der örtlichen Staatsanwaltschaft aufgestellten Behauptung über die Publikation eines solchen Gerichtsbeschlusses keine Beachtung zu teil werden.

Was in den Gründen des angefochtenen Urteils über die Verwerfung des Beweis Antrages gesagt ist, kann den mangelnden Gerichtsbeschuß nicht ersetzen.

Das erkennende Gericht hat den Beschluß über die Ablehnung eines Beweis Antrages (§. 243 Abs. 2 St. P. O.) nebst Gründen (§. 34 St. P. O.) alsbald und jedenfalls vor der Urteilsfällung zu erlassen und zu verkünden §. 34 Abs. 1 St. P. O., damit dem Antragsteller nicht die Befugnis entzogen wird, in dem späteren Verfahren anderweitige Anträge zu seiner Verteidigung mit Rücksicht auf die Ablehnung des Antrages und die dafür geltend gemachten Gründe zu stellen, während ihm gegen das Urteil — abgesehen von der Wiederaufnahme des Verfahrens — nur die auf Rechtsgründe beschränkte Revision zusteht.

Das angefochtene Urteil enthält sonach die Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren.“